



Brüssel, den 14. November 2025  
(OR. en)

15153/25  
ADD 1

ENV 1182  
CLIMA 518  
FORETS 119  
AGRI 587  
DELACT 170

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13093/25 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.9.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und der Bestäuberpopulationen  
– Absicht, keine Einwände zu erheben  
= Erklärung

#### ERKLÄRUNG MALTAS

Malta unterstützt das Ziel der EU, den Rückgang der Bestäuber aufzuhalten und umzukehren, und setzt sich weiterhin für eine robuste, wissenschaftlich fundierte Überwachung im Hinblick auf eine wirksame Wiederherstellung ein.

Zwar nehmen wir die Annahme der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1991 zur Kenntnis, doch muss Malta erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass den besonderen Bedürfnissen kleiner, dicht besiedelter und fragmentierter Gebiete trotz wiederholter Forderungen nach mehr Flexibilität nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Wir erinnern daran, dass die Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV ein Grundprinzip ist, das für alle Rechtsakte der Union, einschließlich der delegierten Maßnahmen, gilt. Malta ist der Ansicht, dass die Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Umsetzung für kleine Mitgliedstaaten durch einen differenzierteren Ansatz besser gewährleistet wäre.

Malta wird den delegierten Rechtsakt nach Treu und Glauben und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen umsetzen. Wir möchten jedoch förmlich zum Ausdruck bringen, dass der Ansatz der Kommission nach unserer Auffassung weder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch der Notwendigkeit einer echten Differenzierung in vollem Umfang Rechnung getragen hat.

---